Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

49	Jahrgang Freita	g, 20. November 2020	Nummer 29
Inhalt	t .		Seite
l.	Bekanntmachung über das Abräumen	von Grabfeldern	302
II.	Bekanntmachung der Aufforderung zu	r Pflege von Grabfeldern	303
III.	Hauptsatzung der Stadt Marl		304



I.

Bekanntmachung über das Abräumen von Grabfeldern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass **ab dem 01.02.2021** folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung ablaufen, abgeräumt und **eingeebnet** werden:

Hauptfriedhof:

Reihengräber	Feld 51	(Bestattungen bis 31.01.1996)
Reihengräber	Feld 52	(Bestattungen bis 31.01.1996)
Reihengräber	Feld 57	(Bestattungen bis 31.01.1996)
Urnengräber	Feld 85	(Bestattungen bis 31.01.2006)
Urnenreihenwandkammern Feld 89 (Beisetzungen bis 31.01.2006)		

Friedhof Hochstraße

Reihengräber	Feld 46	(Bestattungen bis 31.01.1996)
Reihengräber	Feld 47	(Bestattungen bis 31.01.1996)

Friedhof Josefstraße

Reihengräber	Feld 25	(Bestattungen bis 31.01.1996)
Urnengräber	Feld 26	(Beisetzungen bis 31.01.2006)

Friedhof Hamm

Reihengräber	Feld 8	(Bestattungen bis 31.01.1996)
Reihengräber	Feld 17	(Bestattungen bis 31.01.1996)
Urnenreihenwa	andkammern Feld 68 (Be	isetzungen bis 31.01.2006)

Friedhof Polsum

Reihengräber	Feld 37	(Bestattungen bis 31.01.1996)
Reihengräber	Feld 62	(Bestattungen bis 31.01.1996)

Angehörige können **bis zum 31.01.2021** das Grabmal und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten **abräumen**. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

gez. Arndt

Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufforderung zur Pflege von Grabfeldern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 24 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass Angehörige der folgenden Grabstätten aufgefordert werden, diese bis zum 31.01.2021 in einen der Friedhofsatzung nach gepflegten Zustand zu bringen; anderenfalls entfallen die Nutzungsrechte entschädigungslos und die Grabstätten werden abgeräumt. Die betreffenden Grabstätten sind gekennzeichnet:

Hauptfriedhof:

Familiengrab Scheuermann / Olschewsky	Feld 21, Grab-Nr. 40
Familiengrab Ingrid Schulz	Feld 21, Grab-Nr. 44
Familiengrab Stefan Szczyrba	Feld 21, Grab-Nr. 111

Friedhof Hochstraße:

Familiengrab Elisabeth und Josef Menke	Feld 18, Grab-Nr. 49
Familiengrab von Raesfeld	Feld 52, Grab-Nr. 49

Friedhof Josefstraße:

Familiengrab Helene und Ernst Mönkediek	Feld 3, Grab-Nr. 83
Urnenfamiliengrab Elisabeth und Victor Stolarek	Feld 27, Grab-Nr. 9

Friedhof Polsum:

Familiengrab Anton und Josefa Szczukowsky	Feld 3, Grab-Nr. 45
Familiengrab Johann Konz	Feld 36, Grab-Nr. 35
Reihengrab Irene Müller	Feld 37, Reihe 4, Grab-Nr. 4
Reihengrab Anna Wegener	Feld 37, Reihe 8, Grab-Nr. 1
Reihengrab Wilhelmine Kokalj	Feld 37, Reihe 8, Grab-Nr. 5
Reihengrab Rosemarie Lingenau	Feld 66, Reihe 2, Grab-Nr. 11

gez. Arndt Bürgermeister

III.

Hauptsatzung der Stadt Marl vom 17.11.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Marl am 12.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung der Stadt Marl beschlossen.

§ 1 - Wahrzeichen

1. Das Wappen der Stadt Marl zeigt einen geteilten Schild. Das obere silberne Feld ist belegt mit einem schwarzen Kreuz. Das untere ist in Silber und Schwarz gespalten. Auf dem rechten unteren Feld ist auf silbernem Grund ein schwarzes Fasseisen, auf dem linken unteren Feld auf schwarzem Grund ein silberner Hammer und ein silberner Schlägel, in Andreaskreuzform gelegt.

- 2. Die Flagge der Stadt Marl ist längs gestreift in den Farben Schwarz und Silber (Weiß). Im oberen Teil ist das Wappen der Stadt Marl angeordnet.
- 3. Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Marl.

§ 2 - Rat

- 1. Die Vertretungskörperschaft der Stadt Marl führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Marl".
- 2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".
- 3. Die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung
- 4. geregelt, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 3 - Bürgermeisterin/Bürgermeister

- 1. Die Stadt Marl wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister repräsentiert.
- 2. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen die Bezeichnung "Stellvertretende
- 3. Bürgermeisterin bzw. Stellvertretender Bürgermeister".

§ 4 - Ausschüsse

- 1. Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - 1.1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.3. Kinder- und Jugendhilfeausschuss
 - 1.4. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - 1.5. Ausschuss für Kultur- und Weiterbildung
 - 1.6. Ausschuss für Schule und Sport
 - 1.7. Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)
 - 1.8. Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)
 - 1.9. Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz
 - 1.10. Betriebsausschuss ZBH
 - 1.11. Wahlprüfungsausschuss
- 2. Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW werden die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen. Gemäß § 24 GO NRW wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- 3. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch Ratsbeschluss gebildet werden.
- 4. Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des unter Ziff. 1.1 aufgeführten Ausschusses, können neben den Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Außerdem können als Mitglied mit beratender Stimme den Ausschüssen, mit Ausnahme des unter 1.1 aufgeführten Ausschusses, volljährige sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner angehören. Der Rat bestellt auf Antrag einer Fraktion, die nicht in einem Ausschuss vertreten ist, unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 GO NRW ein von dieser Fraktion benanntes Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger zum Mitglied dieses Ausschusses. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Ein Ratsmitglied hat das Recht, einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

- 5. Die Befugnisse der ständigen Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Zusammensetzung und Befugnisse weiterer Ausschüsse werden durch besonderen Ratsbeschluss geregelt.
- 6. Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anhörungsverfahren durchführen. Über die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens entscheidet der jeweilige Ausschuss. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohnerinnen bzw. Einwohner gehört werden. § 8 bleibt unberührt. Außerdem können die Ausschüsse gemeinsame Sitzungen durchführen. Zu diesen Sitzungen laden die Vorsitzenden der Ausschüsse zusammen ein.
- 7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht (§ 55 GO NRW).

§ 5- Ausschussangelegenheiten

- Beschlüsse können vom Haupt- und Finanzausschuss oder vom Rat erst gefasst werden, wenn der Empfehlungsbeschluss des zuständigen Ausschusses vorliegt. Hiervon ausgenommen sind die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Gleiches gilt, wenn der zuständige Ausschuss ausnahmsweise auf einen Empfehlungsbeschluss verzichtet hat.
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei der Beratung oder Entscheidung an den Empfehlungsbeschluss eines anderen Ausschusses nicht gebunden. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen von dem Empfehlungsbeschluss eines anderen Ausschusses abweichenden Empfehlungsbeschluss an den Rat aussprechen oder wenn für ihn abschließende Zuständigkeit gegeben ist einen abweichenden Beschluss fassen.
- 3. Die Gründe für Abweichungen wesentlichen Inhalts sind in der Niederschrift festzuhalten.
- 4. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die von den Empfehlungsbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses abweichenden Beschlüsse des Rates.

§ 6 - Ausschussangelegenheiten

- 1. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen vom Rat Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, die Entscheidung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu übertragen.
- 2. Die Übertragung kann durch Beschluss des Ausschusses oder des Rates wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7 - Dringlichkeitsentscheidungen

- 1. Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne des § 60 GO NRW müssen schriftlich getroffen werden.
- 2. Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen keiner vorherigen Beratung in einem anderen Ausschuss.
- 3. Über die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW entscheidet der Rat oder der zuständige Ausschuss.

§ 8 - Unterrichtung der Einwohnerinnen bzw. Einwohner

- Der Rat hat die Einwohnerinnen bzw. Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Marl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, allerdings nicht eher, bevor sich der Rat selbst oder ein Ausschuss mit der Angelegenheit befasst hat. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Die Unterrichtungspflicht aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen
- 2. Zu Planungen oder Vorhaben, die mittel- oder langfristig die strukturelle Entwicklung der Stadt Marl oder einzelner Stadtteile beeinflussen, oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern verbunden sind, werden die Bürgerinnen bzw. die Bürger stadtteilbezogen frühzeitig in geeigneter Weise evtl. schriftlich unterrichtet.
- 3. Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohnerinnen bzw. Einwohner beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen bzw. Einwohner rechtzeitig ein. In der Versammlung sind Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens darzulegen und zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

§ 9 - Beigeordnete

- 1. Es wird keine Beigeordnete bzw. kein Beigeordneter bestellt. Durch besonderen Beschluss des Rates wird eine allgemeine Vertreterin bzw. ein allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt.
- 2. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Kämmerin bzw. der Kämmerer und die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- 3. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt, ob weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 10 - Gleichstellungsbeauftragte

- 1. Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister.
- 2. Die Verwaltung hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die

Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

3. Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Öffentlichkeits- und Pressearbeit, soweit es sich um frauenrelevante Themen handelt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist vorab zu informieren bzw. zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. An den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes und den Amtsleiterinnenkonferenzen bzw. den Amtsleiterkonferenzen kann sie teilnehmen, soweit Vorhaben und Maßnahmen behandelt werden, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 - Integrationsrat

- 1. Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt werden, sowie je einem Mitglied jeder im Rat vertretenden Fraktion, die nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden. Darüber hinaus kann der Integrationsrat bis zu 6 beratende Mitglieder benennen, wobei ein Mitglied Asylbewerber sein sollte.
- 2. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
- 3. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit den Problemen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller ausländischen Mitbürgerinnen bzw. Mitbürger an. Der Integrationsrat behandelt nicht die politischen Probleme der Heimatländer oder sonstiger Drittländer. Der Integrationsrat behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.
- 4. Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat und Ausschüsse richten.
- 5. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.
- 6. Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Abs. 3 S. 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder in Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu.
- 7. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige gehört werden.
- 8. Es findet die Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Marl in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.

§ 12 - Seniorinnenbeirat bzw. Seniorenbeirat

- Zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der sich aus 22 Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- 2. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich dabei mit den Problemen beschäftigen, denen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger begegnen. Der Seniorenbeirat behandelt persönliche Angelegenheiten einzelner nur dann, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.
- **4.** § 11 Absätze 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Marl gelten entsprechend.

§ 13 - Besondere Zuständigkeitsregelungen bei Verträgen

- Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der allgemeinen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertreter als leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- 2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - 2.1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - 2.2. Verträge, denen ein Ausschreibungsverfahren zu Grunde liegt,
 - 2.3. Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

§ 14 - Besondere Zuständigkeitsregelungen bei Personalangelegenheiten

- 1. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, trifft der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- 3. Bei diesen Abstimmungen stimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht mit.
- 4. Erfolgt keine Entscheidung nach Ziffer 1 oder 2, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- 5. Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- 6. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann diese Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 7. Die Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis nach § 54 Beamtenstatusgesetz wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat im Einzelfall die Maßnahme nicht selbst getroffen hat. Diese Regelung gilt nur, soweit nicht eine andere durch Gesetz festgelegte Zuständigkeit besteht.

§ 15 - Richtlinien für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden durch den Haupt- und Finanzausschuss

- Anregungen und Beschwerden (Petitionen) von Einwohnerinnen bzw. von Einwohnern der Stadt Marl, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihnen sollte eine Stellungnahme der Verwaltung beigefügt sein. Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer erhält Rederecht, über das der Ausschuss entscheidet.
- 2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Marl fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten
- 3. Dem Haupt- und Finanzausschuss steht das Recht auf Akteneinsicht zu.
 - 3.1. Hält der Haupt- und Finanzausschuss eine Petition für begründet, empfiehlt er der zuständigen Stelle (Rat, Ausschuss oder Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister), die Angelegenheit im Sinne der Petentin bzw. des Petenten noch einmal zu prüfen.
 - 3.2. Hält der Haupt- und Finanzausschuss eine Petition für unbegründet, bestätigt er die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt die Petition für erledigt. Er kann eine Petition für erledigt erklären, wenn er bereits in einer vergleichbaren Angelegenheit befunden hat.
- 4. Der Haupt- und Finanzausschuss hat eine Petition ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn
 - 4.1. die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.
 - 4.2. der Rat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für die Behandlung der Petition örtlich und/oder sachlich nicht zuständig ist,
 - 4.3. die Behandlung der Petition wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Petentin bzw. des Petenten oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist,
 - 4.4. die Petition gegen solche Maßnahmen gerichtet ist, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - 4.5. eine bereits behandelte Petition wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält,
 - 4.6. die Petition lediglich den Zweck erfüllt, Rechtsauskünfte zu begehren.
- 5. Die Verwaltung teilt der Petentin bzw. dem Petenten den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses mit.

§ 16 - Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

 Den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse wird der Verdienstausfall für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Reisen im Auftrage des Rates oder der Ausschüsse auf Antrag ersetzt, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

- 2. Bei der Berechnung der Sitzungsdauer werden die Zeiten für An- und Abfahrt mitgerechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Grundsätzlich endet die regelmäßige Arbeitszeit spätestens um 19.00 Uhr.
- Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die wegen der Besonderheit ihres Arbeitsverhältnisses (z.B. Schichtbetrieb, Untertagetätigkeit usw.) durch die Teilnahme an einer Sitzung oder eine Reise im Auftrag des Rates oder eines Ausschusses einen ganzen Arbeitstag versäumen, wird der Verdienstausfall für diesen Arbeitstag in voller Höhe erstattet.
- 4. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Abhängig Beschäftigten wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- 5. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag einen Stundensatz in Höhe des Regelsatzes.
- 6. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten in angemessenem Umfang für Kinder unter 14 Jahren, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass gleichzeitig keine Mittel nach Punkt 5 in Anspruch genommen wurde.
- 7. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt regelmäßig durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird; im Zweifelsfall kann die Stadt weitere geeignete Unterlagen anfordern.
- 8. Der Regelstundensatz wird auf den durch die Entschädigungsverordnung NRW bestimmten Mindestregelstundensatz festgesetzt. Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, bestimmt sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- 9. Jedes Ratsmitglied erhält ferner eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, die Mitglieder des Integrationsrates und die Mitglieder des Seniorinnenbeirates bzw. Seniorenbeirates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW. Die Zahl der Fraktionssitzungen, einschließlich Teilfraktionssitzungen, für die ein solches Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 12 im Jahr festgelegt. Eine Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Gast begründet keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen. In Zeiten einer vom Landtag beschlossenen pandemischen Lage können Fraktionssitzungen auch online per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zur Glaubhaftmachung einer solchen Sitzung sind eine Einladung sowie eine vom Fraktionsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter dokumentierte Anwesenheitsliste beizubringen.

- 10. Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Gemeindeordnung NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- 11. Die Fraktionen erhalten aus jährlich festzusetzenden Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.
- 12. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, werden in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

§ 17 - Öffentliche Bekanntmachungen

- 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt der Stadt Marl vollzogen.
- 2. Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so genügt der Aushang dieser Bekanntmachungen an der Tafel für öffentliche Bekanntmachungen im Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, im I-Punkt, Marler Stern, Bergstraße 10 D, 45768 Marl oder die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auf der städtischen Internetseite in Form des Bekanntmachungsblattes unter www.marl.de.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marl, den 17.11.2020 gez. Werner Arndt Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Marl vom 17.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:



§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 17.11.2020

gez. Werner Arndt Bürgermeister